

Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm

Az.: 3 C 529/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Rosenstraße 2, 10178 Berlin, Gz.: Vertragsnummer: [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Nichtigkeit des Coaching-Vertrags

erlässt das Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 31.07.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2025 folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagten und dem Kläger geschlossenen Coaching-Vertrag (Vertragsnummer [REDACTED]) nichtig ist und das keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.570,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Nichtigkeit des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses.

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem sog. Coaching-Vertrag. Die Beklagte vertreibt auf ihre Plattform Online-Coaching-Verträge zu diversen Themen. Diese werden von der Beklagten nicht selbst durchgeführt, sondern diese greift insoweit auf das Angebot verschiedener sog. Coaches zurück. Entsprechende Rechnungen stellt die Beklagte stets im eigenen Namen aus.

Im Verhältnis zum Kläger fungiert die Beklagte als Verkäuferin („Resellerin“) des vertragsgegenständlichen Produkts.

Der Kläger, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Angestellter beschäftigt war, wurde über Social-Media auf das streitgegenständliche Coaching zum Thema E-Commerce aufmerksam.

Am 02.09.2022 wurde sodann zwischen den Parteien der streitgegenständliche Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „SMAA 2.0 - 2022“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 3.570,00 € brutto elektronisch geschlossen. Diesbezüglich hatte sich Nick Geringer als sog. „Vendor“ auf der Internetplattform der Beklagten CopeCart.com registriert und lässt seine Produkte darüber durch die Beklagte verkaufen.

Die Produktbeschreibung im Internet war wie folgt gestaltet:

SMAA 2.0 - 2022

- 12 Wochen HD Video-Trainings
- 12 Wochen Gruppen Coaching- Calls
- Skripte & Vorlagen
- Profi Priority- Support
Sebastian Keeß & Pascal Kuhn, OnBoarding, 24/7 erreichbar per Mail, Chat & Telefon,
regelmäßige Status Update- Calls
- Telegraminfokanal
- FB Community- Gruppe exklusiv und geheim nur für Teilnehmer

Boni:

- Bonus ü1 Wie Du verkaufst, präsentierst und abschließt
- Bonus # 2 Wie Du konkurrenzlose Resultate für Deine Kunden erzielst
- Bonus ü3 Wie Du kontinuierlichen Fluss von Empfehlungen aufbaust
- Bonus # 4 Kugelsicheres Mindset
- Bonus # 5 Copy Paste Fallstudien unserer Agenturkunden

Live Coaching Calls:

- Montag um 18:00 Uhr: " Safes mit Aleksander Ostojic"
- Dienstag um 18:00 Uhr: "Strategie mit Nick Geringer"
- Mittwoch um 18:00 Uhr: " Marketing mit Eric Steigner"

In dem Moment, in dem der Kläger den Vertrag über den Erwerb des hier streitgegenständlichen Produkts abgeschlossen hatte, schloss die Beklagte als Deckungsgeschäft einen korrespondierenden Vertrag mit dem Vendor Geringer ab und beauftragte ihn zugleich mit Erfüllung des betreffenden Vertrages.

Der wesentliche Vertragsinhalt bestand insbesondere aus folgenden Leistungen:

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden.
- Wesentlicher Vertragsbestandteil des Coachings ist die Vermittlung von Wissen durch Live-Calls im Chat; auch wird der Zugang zu einem Videokurs gewährt. Durchgeführt werden Gruppen, Live-Calls. Die Live-Calls bilden den Schwerpunkt des Vertrages. Hier findet hauptsächlich die Wissensvermittlung statt. Die Klägerseite hatte daneben die Möglichkeit, sich mit Fragen an die Beklagtenseite zu wenden.

Die Beklagte verfügt nicht über eine Zulassung im Sinne von § 12 Abs. 1 FernUSG durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht.

Mit Schreiben vom 15.08.2024 forderte die Prozessvertreterin des Klägers die Beklagtenseite zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist.

Der Kläger trägt vor, dass nach seiner Wahrnehmung mehr als die Hälfte des Inhalts des Coachings in einer Form erbracht werde, bei der die Klägerseite das Wissen auch über eine zeitliche Distanz vermittelt bekam. Der Kläger ist der Auffassung, dass der Vertrag gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig sei, weil die Beklagtenseite als Anbieter des Coachings nicht über die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfüge. Insoweit meint der Kläger auch, dass das FernUSG gegenständlich auf ihn anwendbar sei. Insbesondere ist der Kläger der Auffassung, dass eine Lernerfolgsüberwachung vorliege, dadurch dass es einen Zugang zu einer Messenger-Gruppe gäbe, die Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmern bestehe, die Teilnehmer mithin die Möglichkeit hätten, Rückfragen zu stellen, Lerninhalten zu vermitteln und so ihren persönlichen Lern- und Wissensstand zu eruieren und zu prüfen. Auch sei eine Lernerfolgsüberwachung durch vorvertragliche Werbeaussage versprochen worden, nachdem es dort heißt

„Aber wir können dir zeigen mit welchen Schritten du dein eigenes professionelles Social-Media Beratungsbusiness aufbaust und damit Geld verdienst. Wir kennen es aus den eigenen Projekten, unzähligen Coaching-Stunden und Vorträgen: Die häufigsten Probleme warum viele angehende Unternehmen nicht mehr vorankommen. Es fehlt an Orientierung und Klarheit was zu tun ist. Deswegen suchst du wie viele andere wahrscheinlich auch nach Orientierung und Hilfe. Du hast nämlich keine Lust mehr deine wertvolle Zeit zu verschwenden. Und wir wissen deine Zeit zu schätzen: Versprochen! Du suchst glasklare Anleitungen, Checklisten und Vorlagen, um endlich ein großes Einkommen aufzubauen. Genau dabei helfen wir dir jetzt!“.

Insoweit meint der Kläger, dass die Beklagte durch diese Aussage zu verstehen gebe, dass sie sich zu einer persönlichen Betreuung/Überwachung ihrer Kunden und der Klägerseite verpflichten wollen, weswegen eine Lernerfolgsüberwachung im Rahmen der Vertragsauslegung als vereinbart anzusehen sei. Insoweit ist der Kläger der Auffassung, dass der Vertrag nichtig sei und kein Anspruch beklagtenseits bestünde.

Der Kläger beantragt zuletzt

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag (Vertragsnummer XXXXXXXXXX) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung

Die Beklagtenseite ist der Auffassung, dass keine Lernerfolgskontrolle vertraglich vereinbart sei. Aufgrund des Gruppen-Calls könne keine individuelle Lernerfolgskontrolle durchgeführt werden. Auch würde der Kläger nicht als Verbraucher agieren. Zwischen den Parteien sei ein Vertrag zwischen Unternehmern (B2B-Vertrag) geschlossen worden. Der Coaching-Vertrag würde sich ausschließlich an Existenzgründer und Unternehmer wenden. Der Kläger würde sich unternehmerisch betätigen, dass FernUSG sei auf Unternehmer nicht anwendbar. Eine Überwachung des Lernerfolgs finde nicht statt. Die Beklagte würde insoweit keinerlei Fortschritte des Klägers überprüfen, es gäbe auch keine Fortschrittskontrolle oder Zwischen- bzw. Abschlussprüfungen.

Im Übrigen wird auf sämtliche gewechselten Schriftsätze der Parteien und auf deren dortigen Vortrag sowie die mit den Schriftsätzen übersandte Unterlagen als auch auf das Terminprotokoll vom 02.07.2025 und hier die informatorische Anhörung des Klägers vollinhaltlich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage war begründet.

Der Kläger macht mit einer negativen Feststellungsklage geltend, er sei nicht verpflichtet, Verbindlichkeiten aus einem mit der Beklagten geschlossenen Vertrag über Coachingdienstleistungen zu erfüllen.

Insbesondere besteht ein Feststellungsinteresse des Klägers, da über die Wirksamkeit des Vertrags langjähriger Streit vorliegt, so dass eine entsprechende Feststellung zwischen den Parteien zur Beendigung des Streits erforderlich, aber auch ausreichend ist. Ein entsprechendes Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO besteht. Ein solches Interesse liegt vor, "wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen" (st. Rspr.; BGH = NJW 2010, 1878, Rn. 12; BGHZ 69, 144 [147] = NJW 1977, 1881; BGH = NJW 1986, 2507 [unter II 1]; NJW 2009, 751 Rn. 13).

Hier ist das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags feststellungsfähig und der Kläger hat aufgrund der möglicherweise vertraglich bestehenden Zahlungsverpflichtungen ein rechtlich erhebliches Interesse an einer negativen Feststellung.

I.

Es war festzustellen, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist und keine Zahlungsverpflichtung seitens des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag war gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagte für das von ihr angebotene Coaching nicht über die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügte.

Online-Coachings sind Dienstverträge iSd § 611 BGB. Ein konkreter Erfolg ist idR nicht geschuldet. Inhalt der Dienstleistung ist die Zurverfügungstellung des digitalen Mitgliederbereichs, insbesondere der Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, der Zugang zu einer Messenger-Gruppe und 1:1 Video-Calls mit dem Coach.

Bei dem vom Kläger gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG.

1.

Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwacht.

Insoweit wird auf die Entscheidung des BGH vom 12.06.2025, Az. III ZR 109/24 Bezug genommen. Diese Entscheidung ist entgegen der Auffassung der Beklagtenseite nach Ansicht des Gerichts auf vorliegendes Verfahren übertragbar. Maßgeblich ist dabei nicht, in welchem Verhältnis die einzelnen Bestandteile des Coaching zueinander stehen, sondern allein, wie das Coaching-Programm aufgebaut ist und ob darin einzelne Bestandteil enthalten sind, die in der Gesamtschau den Eindruck eines Fernunterrichts widerspiegeln.

Der gegenständliche Coaching-Vertrag vermittelt von seinem Aufbau her und insbesondere seiner Ausrichtung, die an jedermann so auch an den Kläger als Zielgruppe gerichtet ist, den offensichtlichen Eindruck der Wissensvermittlung mit Lernkontrolle über Fragemöglichkeiten entsprechend einem FernUSGt.

Entgegen der Ansicht der Beklagtenseite ist das FernUSG auf hiesigen streitgegenständlich Sachverhalt daher auch anwendbar.

Hierzu hat der BGH in obiger Entscheidung ausgeführt:

„Entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Ansicht (OLG München, NJW-RR 2025, 247 Rn. 31-34; OLG Nürnberg, WRP 2025, 114 Rn. 17-20; KG [Hinweisverfügung], BeckRS 2023, 41873; LG Frankfurt, Urteil vom 15. September 2023 – 2-21 O 323/21, juris Rn. 73 f; Demeshko, MMR 2024, 257, 258; Laukemann/Förster Rn. 20-3; dies., WRP 2024, 1040 Rn. 8 f; Mertens aaO S. 658-660; Schwab MMR 2024, 818, 819; ders./Sablotny aaO Rn. 23-26) ist der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (so auch OLG Celle, Urteil vom 4. Februar 2025 aaO unter II. 1. a); dass., NJW-RR 2025, 113 Rn. 13-20; dass., MMR 2023, 864 Rn. 25-33; dass. [Hinweisbeschluss], NJW-RR 2024, 1181 Rn. 3-5; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. Juli 2024 – 10 W 51/24, juris Rn. 23-33; OLG Oldenburg aaO unter II. (4); LG Berlin, Urteil vom 27. Oktober 2023 – 29 O 86/23, unter II. 1. a. aa., n.v.; LG Hannover, Urteil vom 20. Februar 2023 – 13 S 23/22, unter II. 1. a) bb), n.v.; LG Leipzig, Urteil vom 1. Februar 2023 – 05 O 1598/22, unter II. 1. a) bb), n.v.; LG Mönchengladbach, Urteil vom 13. März 2024 – 2 O 217/21, juris Rn. 34-37; Bülow, NJW 1993, 2837, 2838; ders./Artz, Verbraucher kreditrecht, 11. Aufl., § 506 BGB Rn. 40; Faix aaO S. 825 f; Lach aaO; Tamm in Tamm/Tonner/Brönneke, Verbraucherrecht, 3. Aufl., § 1 Rn. 4, § 2 Rn. 31; dies. in Tonner/Willingmann/Tamm, Vertragsrecht, 2010, § 13 Rn. 25; dies., Verbraucherschutzrecht, 2011, S. 333; Wassermann, jurisPR-BGHZivilR 1/2010 Anm. 3 unter C; Wübbecke, ITRB 2024, 65 f).“ (BGH, aao., Rdn.34)

Dem BGH reicht somit das bloße Vorhandensein der einen Fernunterricht auszeichnenden Elemente - unabhängig von dessen Quantität -, um unter den Schutz des FernUSG zu fallen.

2.

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite war auch nach dem zwischen den Parteien ge-

schlossenen Vertrag eine Überwachung des Lernerfolges durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet.

Insoweit legt der BGH das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolges in obiger Entscheidung weit aus. Dies ist nach Ansicht des BGH bereits dann der Fall, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, z. B. einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle seines Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Es genüge eine einzige Lernkontrolle.

Lernerfolgskontrolle ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vom BGH in seiner Entscheidung v. 15.10.2009 (III ZR 310/08) konkretisiert wurde. Danach sind nur geringe Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle zu stellen. Es reicht die Möglichkeit aus, dass Teilnehmenden iRd. von dem Anbieter zB. organisierten Informationsveranstaltungen oder begleitenden Unterrichtsveranstaltungen Fragen stellen und anhand der Antworten ihren Lernfortschritt feststellen können, um eine Lernerfolgskontrolle zu bejahen. Für die Lernerfolgskontrolle waren dabei als Bonus drei Monate WhatsApp - Support vorgesehen, Zugang zu einer Messenger-Gruppe sowie 1:1 Video-Calls mit dem Coach (Anlage B1).

Hierfür ist gerade nicht notwendig, dass innerhalb des Gesprächs eine gezielte Wissensabfrage durch den Lernenden vorgesehen ist, zB durch vorbereitete Kontrollfragen. Es genügt bereits, dass ein persönlicher Austausch zwischen Lernendem und Lehrendem vorgesehen ist, in dessen Rahmen die Möglichkeit zu Rückfragen im Kontext der Lerninhalte besteht. Diese kann durch die Korrektur der abgelieferten Arbeiten des Teilnehmers und – soweit pädagogisch erforderlich – auch durch begleitenden Unterricht erfolgen. Es kommt auch eine mündliche Kontrolle während eines begleitenden Direktunterrichts als hinreichende Überwachung des Lernerfolgs, zB durch Frage und Antwort, in Betracht. Im vorliegenden Fall wurden in Form des 1:1 WhatsApp-Supports „Leistungen“ vereinbart und durchgeführt, die das Merkmal der Lernerfolgsüberwachung erfüllen.

Ein solcher Anspruch des Klägers bestand streitgegenständlich vertraglich. Der Kläger hatte nach Überzeugung des Gerichts nach § 286 ZPO den Anspruch, durch mündliche Fragen eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch die Beklagte zu erhalten. Er durfte Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an den jeweiligen Dozenten stellen, um insoweit zu kontrollieren, ob das Erlernte richtig verstanden wurde und sitzt.

Dies wird so gerade auch in der unbestrittenen Werbeaussage der Beklagten deutlich, wo die Beklagte ausführt: *„Aber wir können dir zeigen mit welchen Schritten du dein eigenes professionelles Social-Media Beratungsbusiness aufbaust und damit Geld verdienst. Wir kennen es aus den eigenen Projekten, unzähligen Coaching-Stunden und Vorträgen: Die häufigsten Probleme warum viele angehende Unternehmen nicht mehr vorankommen. Es fehlt an Orientierung und Klarheit was zu tun ist. Deswegen suchst du wie viele andere wahrscheinlich auch nach Orientierung und Hilfe. Du hast nämlich keine Lust mehr deine wertvolle Zeit zu verschwenden. Und wir wissen deine Zeit zu schätzen: Versprochen! Du suchst glasklare Anleitungen, Checklisten und Vorlagen, um endlich ein großes Einkommen aufzubauen. Genau dabei helfen wir dir jetzt!“*

So ist auch das OLG Stuttgart (29.08.2024 - 13 U 176/23) dieser Ansicht, wonach die Anwendbarkeit bejaht wird, wenn der Lernende in den Informationsveranstaltungen eine individuelle Anleitung erhält und Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an den jeweiligen Dozenten stellen kann, um insoweit eine persönliche Lernkontrolle herbeizuführen, ob das bisher Erlernete richtig verstanden wurde und "sitzt".

Da zum Wesenskern eines Coachings im Vergleich zu einem reinen Videokurs idR eine individuelle Betreuung gehört, bei welcher die Teilnehmer Rückfragen stellen können, ist auch dieses Merkmal erfüllt. Auch der häufig angebotene „Support“, also die Betreuung per Instant-Messenger-Dienst oder durch Sprechstunden, erfüllt das Merkmal der Überwachung des Lernerfolgs bedenkenlos (MMR 2023, 821).

Insoweit ist die seitens der Beklagtenpartei wiederholt dargestellte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte durch die aktuelle Entscheidung des BGH überholt.

3.

In der Konsequenz war daher eine Genehmigung seitens der Beklagten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderlich.

Da eine solche seitens der Beklagten nicht vorlag, war der Vertrag gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig.

4.

Der Vertrag war auch nicht teilweise wirksam aufgrund der Tatsache, dass er seitens der Parteien und auch des Klägers zumindest teilweise bereits durchgeführt worden war.

Der Sinn und Zweck der Nichtigkeitsfolge des § 7 FernUSG schließt es aus, dass der Verbraucher über den Umweg einer angeblichen Wertigkeit der erhaltenen Leistung an die unzulässige Vertragsfolge gebunden würde.

Hierfür spricht auch § 8 FernUSG, der ein solches Umgehungsverbot vorsieht.

Eine nachträgliche Heilung bzw. Heilungsmöglichkeit besteht somit nicht.

5.

Daher war abschließend festzustellen, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist.

6.

Als Annex war darüber hinaus festzustellen, dass aus diesem nichtigen Vertrag keine Zahlungsverpflichtung des Klägers resultiert. Infolge der Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 7 FernUSG stehen der Beklagten keine Erfüllungsansprüche zu, sodass die negative Feststellungsklage auch deshalb begründet ist.

II.

Daneben stand dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in der geltend gemachten Höhe zu.

Der Kläger hat grundsätzlich einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Beklagte hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus § 823 Abs. 2 BGB i. V.m. dem FernUSG.

In der Höhe sind vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus einem Streitwert bzw. Gegenstandswert von 3.570,00 €, mithin in Höhe von 453,87 €, zu ersetzen. Ausweislich des Schreibens Anlage KGR 1, auf dessen Inhalt wegen der Berechnung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten Bezug genommen wird, ist der Klägervertreter vorgerichtlich in diesem Umfang und aus diesem Gegenstandswert heraus tätig geworden. Es sind somit Rechtsanwaltskosten in entsprechender Höhe entstanden.

III.

Die Klage war damit insgesamt begründet.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richter am Amtsgericht

Verkündet am 31.07.2025

gez.

Raschid, JSekrAnw
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Pfaffenhofen, 31.07.2025

Raschid, JSekrAnw
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle